

---

## **Klausur Nr. 2067**

### **Öffentliches Recht**

---

Rechtsanwalt Kai-Uwe Mahlmann erhebt mit Schriftsatz vom 17. Juni 2024 (ausweislich des Poststempels am selben Tag mit einfachem Brief bei der Post aufgegeben) beim Verwaltungsgericht Karlsruhe (dort ausweislich des Eingangsstempels auf der Klage und auf dem in der Akte befindlichen Briefumschlag eingegangen am 23. Juni 2024) Klage in Sachen Karl Patzig gegen die Große Kreisstadt R. Er stellt den Antrag, den Bescheid der Großen Kreisstadt R vom 20. Mai 2024 (dem Kläger am gleichen Tag zugestellt) aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Ablichtung des Sitzungsprotokolls des Stadtrates vom 18. April 2023 zu TOP 19 (Haushaltsplan mit Grundsteuererhöhung) zu überlassen.

In seiner Klagebegründung trägt Rechtsanwalt Mahlmann vor, dass der Kläger seit vielen Jahren Stadtratsmitglied im Stadtrat der Beklagten ist. Um sich in Ruhe auf die anstehenden Haushaltsberatungen vorbereiten zu können, beantragte der Kläger bei der Stadt mit Schreiben vom 14. April 2024 ihm das Sitzungsprotokoll über die Sitzung des Stadtrates vom 18. April 2023 zu überlassen, soweit dieses den Tagesordnungspunkt „Haushaltsplan 2023 mit Grundsteuererhöhung“ beinhaltet. Dies wurde dem Kläger gegenüber zunächst am 29. April 2024 mündlich durch den Oberbürgermeister abgelehnt; auf ausdrückliche Aufforderung, einen rechtsmittelfähigen Bescheid mit Begründung zu erlassen, erfolgte schließlich eine schriftliche Ablehnung mit Schreiben vom 20. Mai 2024 samt Rechtsbehelfsbelehrung. Dieses wurde dem Kläger noch am gleichen Tag durch den Amtsboten der Stadt gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt. Von der Stadt wurde hierbei zur Begründung geltend gemacht, die Erteilung von Ablichtungen der Sitzungsprotokolle sei vom Gesetz auch für Gemeinderatsmitglieder nicht vorgesehen. Dies komme auch deshalb nicht in Frage, weil das Sitzungsprotokoll gerade wegen der Haushaltsberatungen einen erheblichen Umfang habe, nämlich 26 Seiten.

Dieser Rechtsauffassung der Stadt könne nach Ansicht von Rechtsanwalt Mahlmann nicht gefolgt werden. Der Kläger berufe sich auf das Grundrecht der Informationsfreiheit des Grundgesetzes. Dass ein Anspruch bestehen müsse, ergäben auch die in jüngster Zeit vom Bund und verschiedenen Bundesländern erlassenen Gesetze zur Informationsfreiheit (IFG) und den Umweltinformationsgesetzen (UIG). Dort sei ausdrücklich geregelt, dass ein Bürger nicht nur Zugang zu den amtlichen Informationen der Behörden haben müsse, sondern er sich auch Notizen machen dürfe und Ablichtungen und Ausdrucke fertigen lassen könne. In Baden-Württemberg könnten schließlich keine abweichenden Rechtsgrundsätze bestehen. In diesem Sinne auszulegen sei damit auch die speziell für Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebürger geltende Regelung in der Gemeindeordnung. Dass die Rechtsauffassung der Stadt R nicht haltbar sei, werde auch aus den Vorschriften zur Akteneinsicht deutlich. Sowohl gegenüber Behörden als auch in einem gerichtlichen Verfahren könnten schließlich im Rahmen einer Akteneinsicht auch Kopien angefertigt werden. Ungeachtet dessen sei es einer Gemeinde wenigstens nicht verboten, dem Begehren des Klägers nachzukommen.

Dies folge schon aus ihrem Recht der kommunalen Selbstverwaltung. Wenn die Stadt in diesem Zusammenhang meint, die Fertigung von 26 Ablichtungen verursache einen unzumutbaren Verwaltungs- oder Kostenaufwand, könne dies angesichts der modernen Bürotechnik nicht nachvollzogen werden. Tatsache ist auch, dass es drei Kategorien von Gemeinden gibt. Die einen stellen ihre Sitzungsprotokolle sogar ins Internet. Die anderen erteilen ohne Weiteres Abschriften bzw. Fotokopien. Eine dritte Gruppe gewährt nur Einsicht und verweigert Abschriften und Fotokopien. Der Kläger ist mittlerweile 73 Jahre alt. Er kennt drei Bürger, ebenfalls Senioren in seinem Alter, die vor einiger Zeit bei der Beklagten gezwungen waren, Protokolle abzuschreiben. Für einen mündigen Bürger sei das erniedrigend, wenn er mit dem Bleistift abschreiben muss und im gleichen Zimmer oder zumindest auf der gleichen Etage Fotokopiergeräte bereitstehen. Ein älterer Mensch, zumal gebrechlich und krank, könne sich nicht stundenlang zum Protokollabschreiben in das Rathaus setzen. Das Sitzungsprotokoll werde benötigt, weil der Haushalt der Stadt überschuldet sei. Auf den 26 Seiten des Protokolls kommen viele Zahlen vor. Man könne sich alle diese Zahlen nicht merken, wenn nur ein Einsichtsrecht besteht. Der Kläger will versuchen herauszufinden, ob Falschinformationen der Verwaltung oder aber des Stadtrates vorliegen.

Die Große Kreisstadt R beantragt, die Klage abzuweisen. Man bezieht sich auf den angegriffenen Bescheid und dessen Gründe; diese hätten nach wie vor Bestand. Die allgemeinen rechtspolitischen Erwägungen der Klägerseite könnten hier nicht weiterhelfen. Es mag sein, dass ein gesetzlicher Anspruch des Klägers auf die Fertigung entsprechender Ablichtungen aus seiner Sicht wünschenswert wäre, die Stadt R ist aber an Recht und Gesetz gebunden. Die Stadt könne vor diesem Hintergrund auch nicht im Ermessenswege verpflichtet sein, dem Ansinnen des Klägers nachzukommen. Dieser hat seinerzeit schließlich selber an der besagten Sitzung vom 18. April 2023 teilgenommen und damit die Möglichkeit gehabt, sich hinreichend zu informieren. Dem Kläger stehe es nach wie vor frei, Einsicht in das besagte Protokoll zu nehmen und sich Aufzeichnungen zu machen. Ein darüberhinausgehender Anspruch stehe ihm nicht zu. Die besagten Protokolle würden auch nicht zu den allgemeinen Quellen im Sinne des Verfassungsrechtes gehören.

Der Beklagtenvertreter der Großen Kreisstadt R macht in der mündlichen Verhandlung im Dezember 2024 darauf aufmerksam, dass die Klagefrist wohl versäumt sei. Es gebe zudem Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger seinen Lebensmittelpunkt nicht mehr in R, sondern im benachbarten D habe. Damit habe er sein Amt als Stadtratsmitglied verloren und es könne ihm schon deshalb ein Anspruch nicht zustehen. Wie erst durch eine gestrige Nachfrage beim Einwohnermeldeamt bekannt geworden sei, habe sich der Kläger am 31. August 2024 zum 01. September 2024 aus seiner bis dahin einzigen Wohnung in R abgemeldet und in D mit einziger Wohnung angemeldet.

Der Klägerbevollmächtigte Mahlmann beantragt wegen der versäumten Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der Klageschriftsatz sei am 17. Juni 2024 gefertigt worden und noch am gleichen Tag zur Post gegeben worden. Dies müsse sich aus dem Poststempel auf dem entsprechenden Briefumschlag nachvollziehen lassen. Mehr könne er doch nicht tun. Der Vorsitzende bestätigt nach Einsicht in den bei den Gerichtsakten befindlichen Umschlag, dass dieser einen Poststempel vom 17. Juni 2024 trägt, verweist allerdings auf die dem Rechtsanwalt übersandte Klageeingangsbestätigung des Verwaltungsgerichts, welche den Eingang am 23. Juni 2024 bestätigt.

## Klausurenkurs *Öffentliches Recht*

**Klausur Nr. 2067**

---

Der Kläger gibt auf Nachfrage an, er habe eine Auszeit gebraucht und sich entschlossen, einige Zeit bei einer alten Freundin in D zu wohnen. Der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen habe sich durch den nur kurzzeitigen Wegzug nicht geändert. Dem habe er auch durch umgehende Rückmeldung nach R innerhalb einer Woche Rechnung getragen.

Von einem Amtsverlust sei ihm nichts bekannt; für die nächste Sitzung des Stadtrates am 15. Januar 2023 sei er wieder geladen worden.

---

### **Bearbeitervermerk:**

Bereiten Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten, das auf alle angesprochenen Fragen eingeht, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vor.

**Es soll unterstellt werden, dass ein Widerspruchsverfahren hier ausnahmsweise nicht erforderlich ist.**